OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250180/4/GS

Datum:
Linz, 18. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der K W, x, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 7. Juli 2020, GZ: Präs/3b-200-1/0220-2020, betreffend Abweisung des Antrags auf sprengelfremden Schulbesuch

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 7. Juli 2020, GZ: Präs/3b-200-1/0220-2020, wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde), den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG. 1992) als unbegründet ab. Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:

„I. Sachverhaltsfeststellung:
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Sie haben mit Antrag vom 27. Mai 2020 um die Aufnahme Ihres Sohnes M in die sprengelfremde Volksschule St. A ab dem Schuljahr 2020/2021 angesucht. Ihren Antrag begründen Sie damit, dass Sie kein Vertrauen mehr in den Schulbetrieb in H hätten und Ihre Tochter N bereits in die Volksschule St. A geht.

Die Gemeinde H als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule hat dem sprengelfremden Schulbesuch nicht zugestimmt sowie die Leistung des Gastschulbeitrages abgelehnt.

Von der Leitung der Volksschule H wurde der Antrag nicht befürwortet und darauf hingewiesen, dass M sicher gut aufgehoben und es für ihn schwierig wäre, in einem für ihn völlig neuen Umfeld ohne seine bisherigen sozialen Kontakte zur Schule zu gehen.

Die Gemeinde St. A als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule, hat den sprengelfremden Schulbesuch abgelehnt und damit begründet, dass es über die Leistung des Gastschulbeitrages zu keiner Einigung gekommen wäre.

Die Leiterin der Volksschule St. A hat den sprengelfremden Schulbesuch im Einvernehmen mit der Gemeinde St. A abgelehnt.

II. Beweiswürdigung

Die aufgenommenen Beweise ergaben den Sachverhalt widerspruchsfrei.

III. Rechtliche Beurteilung

Der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch gern. § 47 Abs. 1 Oö. PÖG 1992 ist möglich, sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt, es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung anzuwenden sind. Außerdem ist die Beantragung nur bis spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Schulbesuch zulässig.
Sie stellten Ihren Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch ab dem Schuljahr 2020/2021 in die Volksschule St. A am 27. Mai 2020. Dieser erfolgte somit rechtzeitig, bezog sich auf eine öffentliche allgemein bildende Pflichtschule und es konnte keine Einigung zwischen den schulerhaltenden Gemeinden erzielt werden.

Die Bewilligung nach § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 ist zu versagen, wenn der Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme verweigert, in der Sprengelschule die erforderliche Mindestschülerzahl für eine Klasse unterschritten würde oder wenn der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt.

Die Gemeinde St. A als Schulerhalter der sprengelfremden Schule hat der Aufnahme von M nicht zugestimmt.

Es liegt somit ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. Pflichtschul-organisationsgesetz 1992 vor.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage konnte die Bildungsdirektion für Oberösterreich nicht anders entscheiden, als den Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch von Ihrem Sohn M abzuweisen, ohne auf die angeführten Gründe eingehen zu können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 19. Juli 2020. Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass seit dem Antrag auf Schulwechsel der Eindruck erwachse, dass es nur ums Geld gehe. Was könne noch getan werden, damit M nicht in diese Schule müsse und verstanden werden könnte, warum so viele Eltern ihre Kinder aus der Schule genommen hätten bzw. herausnehmen wollten. Wenn es um das Wohl der Kinder gehe, dann hätten dem Antrag zugestimmt und dafür gesorgt werden müssen, dass sich die Gemeinden einigen würden. Die Bf habe versucht, mit dem Bürgermeister von St. A zu sprechen und ihm klar zu machen, dass sie gerne bereit sei, den Gastschulbeitrag für M selbst zu bezahlen. Die Bf möchte unbedingt verhindern, dass ihr Sohn M in die VS H zur Schule gehen müsse. Das Verhältnis mit den Lehrern sowie der Direktorin und der Familie sei mehr als zerrüttet. Die Bf habe mit ihrer Tochter N an dieser Schule schon genug durchgemacht. Es wäre ein sehr harter Kampf gewesen, sie da herauszuholen. Es sei noch härter gewesen, dem Kind wieder Selbstvertrauen zu vermitteln, welches man ihr dort unter anderem genommen habe. Dies alles müsse dem Sohn unbedingt erspart werden. Es wäre gebeten worden, dem Rat des Hausarztes zu folgen. Dieser habe in seinem Schreiben mitgeteilt, dass aus seiner Sicht anzuraten sei, dass M W in die Volksschule St. A gehen solle. Es sei zu befürchten, dass auch er, wenn er in die VS H gehen müsse, wie seine Schwester N an psychosomatischen Erkrankungen leiden könnte. Es müsse unbedingt verhindert werden, dass der Sohn krank werde. Da der Antrag „nur" wegen des Gastschulbeitrages, welcher von der Gemeinde H nicht an die Gemeinde St. A entrichtet werden könnte, abgelehnt worden wäre, werde von der Antragstellerin das Angebot gemacht, diesen Beitrag selbst für den Sohn zu entrichten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 24. Juli 2020, eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 28. Juli 2020, wurde die gegenständliche

Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch den von der Behörde vorgelegten Verwaltungsakt.

I.5. Auf schriftliche Anfrage teilte die Gemeinde St. A mit Stellungnahme vom 4. August 2020 mit, dass die Stellungnahme der Gemeinde unverändert bleibt und der sprengelfremde Schulbesuch des Schülers M W an der Volksschule St. A mangels Einigung über die Leistung des Gastschulbeitrages mit der Nachbargemeinde H abgelehnt wird.

I.6. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand und lediglich Rechtsfragen zu klären waren.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von den unter den Punkten I.1., I.2. und I.5. dieses Erkenntnisses dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

II. Beweiswürdigung:

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen.

III. Rechtliche Erwägungen:

III.1. Gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992, LGBl. Nr. 35/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2018, ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

Gemäß § 47 Abs. 4 leg. cit. ist die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,
2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder
3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

Gemäß § 53 Abs. 1 leg. cit. sind Gastschulbeiträge von Gebietskörperschaften, die im Sinn der Abs. 2 bis 4 an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, ohne dass ihr Gebiet zum Schulsprengel dieser Pflichtschule gehört. Die Überwälzung der Gastschulbeiträge auf die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigten von Schülern, aus welchem Titel immer, ist unzulässig.

Gemäß § 53 Abs. 3 leg. cit. haben die Gemeinden, in denen die Schüler ihren Hauptwohnsitz haben, für Schüler, die zum Zweck des Besuchs einer allgemein bildenden Pflichtschule oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt im Sprengel einer allgemein bildenden Pflichtschule Wohnung beziehen, dem gesetzlichen Schulerhalter Gastschulbeiträge zu leisten. Das Gleiche gilt auch dann, wenn ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemein bildende Pflichtschule besucht.

III.2. Es gestaltet sich der vorliegende Sachverhalt so, dass weder der eine noch der andere Schulerhalter dem sprengelfremden Schulbesuch zugestimmt hat. Im Hinblick auf den Schulerhalter der sprengelfremden Schule ist dies insofern wesentlich, als § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG 1992 zwingend vorsieht, dass die Bewilligung zum sprengelfremden Schulbesuch zu versagen ist, wenn der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, von Fällen betreffend Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf abgesehen. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf iSd zweiten Halbsatzes des § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG 1992 wurde im gegenständlichen Verfahren betreffend M W jedoch nicht festgestellt (vgl. von der Bf vorgelegte und in der Beschwerde angeführte Stellungnahme des Hausarztes vom 10.06.2020).

Die Aufnahmeverweigerung stellt einen zwingenden Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG dar. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass es nicht im Ermessen der Behörde gelegen ist, in einem solchen Fall doch den sprengelfremden Schulbesuch zu bewilligen.

Obwohl die Ausführungen der Bf über die mit dem sprengelfremden Besuch der Volksschule verbundenen Vorteile (beide Kinder in derselben Volksschule) durchaus nachvollziehbar und verständlich sind, ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Hinblick auf den zwingenden Versagungsgrund eine inhaltliche Auseinandersetzung damit verwehrt.

Eine Übernahme der Gastschulbeiträge durch die Antragstellerin ist gemäß § 53 Abs. 1 Oö. POG unzulässig.

Aus den angeführten Gründen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger